

Walter Gollwitzer, Menschenrechte im Strafverfahren. MRK und IPBPR. De Gruyter Verlag Berlin 2005, XII, 700 S. geb. € 198,-.

Unter dem Titel »Menschenrechte im Strafverfahren« ist ein Teilband des StPO-Kommentars Löwe-Rosenberg im de Gruyter-Verlag als Sonderausgabe erschienen. Die Kommentierung aus der Feder Walter Gollwitzers widmet sich der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR). Wer diesen Band zur Hand nimmt und dabei eine auf die strafrechtliche Sichtweise reduzierte Darstellung des internationalen Menschenrechtsschutzes erwartet, der wird überrascht sein. Denn Gollwitzers Zugriff auf die Thematik ist weitaus umfassender, letztlich gelingt ihm eine Kommentierung vor allem zur MRK, die den Vergleich mit anderen Werken der Kommentarliteratur nicht zu scheuen braucht.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen der MRK (Art. 1–18) wie auch der Zusatzprotokolle hierzu (insbes. Nr. 1, 4 und 6; die Prot. Nr. 7 und 12 sind von deutscher Seite noch nicht ratifiziert worden, Prot. Nr. 13 ist für die Bundesrepublik erst am 1. 2. 2005 und damit nach Abschluss der Überarbeitung in Kraft getreten) bilden das Rückgrat der Kommentierung. Die inhaltsgleichen Garantien des IPBPR werden zumeist im Rahmen der jeweiligen MRK-Norm abgehandelt, nur in einigen Fällen erfolgt eine gesonderte Erläuterung im Anhang. Diese Vorgehensweise entspricht der hervorgehobenen Bedeutung, welche der MRK für die deutsche Rechtsordnung zukommt, schließlich entscheidet

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg verbindlich über die Auslegung der MRK, während der Menschenrechtsausschuss zu etwaigen Verletzungen des IPBPR allenfalls seine »Auffassungen« abgibt, die als solche nichtverbindlich sind. Der Gesamtkommentierung vorangestellt ist ein synoptischer Abdruck der Vertragstexte in drei Sprachen (englisch, französisch, deutsch), nachgestellt findet sich eine ausführliche Beschreibung des Verfahrensablaufs vor EGMR und Menschenrechtsausschuss.

Wie sehr die Bearbeitung Gollwitzers den Charakter eines umfassenden MRK-Kommentars angenommen hat, verdeutlichen bereits wenige Zahlen: Der Gesamtumfang der Voraufkl. belief sich auf rund 400 S., die jetzige umfasst stolze 700 S. Zieht man noch die knapp 100 S. Vertragstext ab und berücksichtigt ferner die Verkleinerung des Schriftbildes in den Fußnoten, wird erkennbar, dass sich der Umfang der reinen Kommentierung mehr als verdoppelt hat. Dieses Anwachsen hat nicht zuletzt einen faktischen Hintergrund: Bei Erscheinen der Voraufkl. im Jahr 1992 tagte der EGMR noch als nichtständiger Gerichtshof mit nebenberuflich tätigen Richtern; der Großteil der Beschwerden gelangte nie bis vor den EGMR, sondern wurde entweder von der Kommission für Menschenrechte für unzulässig erklärt oder aber vom Ministerkomitee des Europarates behandelt. Die Zahl der an die MRK gebundenen Staaten belief sich vor dem Fall des Eisernen Vorhangs auf 22, von diesen hatten lange Zeit nicht einmal alle das ehemals fakultative Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert. Nach 1989/90 öffnete sich der Europarat nach Osten, so dass die Zahl der MRK-Staaten heute auf 46 ange-

wachsen ist. Der Zuwachs an Vertragsstaaten führte zwangsläufig zu einem Anstieg der Beschwerdezahlen, dem man durch das am 1. 11. 1998 in Kraft getretene Prot. Nr. 11 zu begegnen suchte. Seither ist die Kommission für Menschenrechte abgeschafft, der EGMR tagt als Vollzeitgericht mit hauptamtlichen Richtern, und die Aufgabe des Ministerkomitees ist auf die Überwachung der Urteilsbefolgung beschränkt. Diese Konzentration der Rechtsprechungsaufgabe beim EGMR schlägt sich in einer Vervielfachung der Urteilszahlen nieder, so dass es heute kaum mehr einen Bereich gibt, der nicht schon von der Rechtsprechung des EGMR ausgeleuchtet worden wäre.

Gollwitzer bewältigt diese große Menge an Judikaten in beeindruckender Weise. Schon ein flüchtiger Blick in den Fußnotenapparat zeigt, dass hier nicht bloß oberflächliche Retuschen an der bestehenden Kommentierung vorgenommen worden sind, sondern dass die seit der Voraufl. ergangene Rechtsprechung umfassend berücksichtigt und eingearbeitet wurde. Auffällig ist dabei der hohe Aktualitätsgrad der gesamten Bearbeitung. Buchstäblich im letzten Augenblick (die »a«-Fußnoten geben hiervon ein beredtes Zeugnis) sind maßgebliche Entscheidungen noch eingearbeitet worden, wie etwa der sog. Görgülü-Beschluss des BVerfG vom Oktober 2004, in dem sich grundsätzliche Aussagen zur Bedeutung eines EGMR-Urteils für die innerdeutsche Rechtsordnung finden (Einf. MRK Rdn. 40; Verfahren MRK Rdn. 76) oder das EGMR-Urteil im Fall Broniowski vom Juni 2004, in welchem erstmals das sog. Piloturteilsverfahren angewendet worden ist (Verfahren MRK Rdn. 77 b). Gleichermäßen erschöpfend ist die Literaturlauswertung, sie umfasst das gesamte deutschsprachige Schrifttum.

Positiv zu würdigen ist ferner die Entscheidung Gollwitzers, als Fundstellen jeweils auf (nichtamtliche) Übersetzungen in deutschsprachigen Zeitschriften (vor allem EuGRZ, NJW sowie ÖJZ) zu verweisen (Vorbemerkung S. III). Der EGMR veröffentlicht seine Entscheidungen amtlich nur auf Englisch und Französisch, oftmals sogar nur in einer der beiden Sprachen. Die Sprachbarriere wirkt sich als ein wesentliches Rezeptionshindernis aus, das nur durch die konsequente Nutzung der Übersetzungen ins Deutsche abgebaut werden kann.

Rund ein Viertel (ca. 150 S.) der Kommentierung entfällt allein auf Art. 6 MRK, wo sich zentrale Verfahrensgrundsätze wie das rechtliche Gehör, die Fairness des Verfahrens usw. niedergelegt finden. Hierin mag man noch am ehesten die Handschrift des Strafprozessualisten erkennen, andererseits entspricht dieser Umfang aber auch dem ausdifferenzierten *case law*, welches die Rechtsprechung des EGMR gerade zu dieser Konventionsnorm hervorgebracht hat. Aus prozessrechtlicher Sicht von allgemeiner Bedeutung sind die Ausführungen zum Problem der überlangen Verfahrensdauer vor Gericht unter Art. 13 MRK. Gollwitzer zeichnet hier die Konsequenzen der sog. Kudla-Rechtsprechung des EGMR nach (Rdn. 6 a–6 f), in Reaktion auf die das Bundesministerium der Justiz derzeit einen Gesetzentwurf zur Untätigkeitsbeschwerde vorbereitet. An anderer Stelle ist der Bezug zum Strafprozessrecht weniger offensichtlich, so etwa, wenn das Verhältnis von MRK und Europäischer Union beleuchtet wird (Einf. MRK Rdn. 45 ff.). Doch ist insoweit Vorsicht geboten: Spätestens die Entscheidung des BVerfG zum Europäischen Haftbefehl hat offenkundig werden lassen, dass auch das Strafprozessrecht nicht mehr vom Zugriff des Unionsrechts verschont ist. Eine umfassende Analyse grund-(menschen-)rechtsensibler strafprozessualer Maßnahmen kommt daher nicht umhin, die MRK – auch in ihrer indirekten Einwirkung auf das Unionsrecht – mit zu berücksichtigen.

Ministerialdirigent a.D. Walter Gollwitzer hat 2003 sein 80. Lebensjahr vollendet (aus diesem Anlass wurde im zu Ehren ein Kolloquium veranstaltet, dessen Ergebnisse unter dem Titel »Verfassungsrecht – Menschenrechte – Strafrecht« veröffentlicht sind). Lange Zeit gehörte er der öffentlichrechtlichen Abteilung

des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an, zuletzt als deren Leiter. Nach dem Eintritt in den Ruhestand war er bis 2003 Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof. An der Kommentierung im Löwe-Rosenberg hat er seit der 22. Aufl. mitgewirkt, und auf seine Initiative ist es zurückzuführen, dass in der 24. Aufl. die Erläuterung von MRK und IPBPR dem bestehenden Kommentarwerk hinzugefügt wurde. Mit der jetzt vorgelegten Neuauflage dieses Teilbandes wird eine über 30-jährige Kommentarmitarbeit beendet und gekrönt. Ohne seine wissenschaftliche Lebensleistung insgesamt bewerten zu wollen oder auch nur zu können, lässt sich ohne Einschränkung sagen, dass Gollwitzer mit dem hier besprochenen Werk eine Darstellung der MRK von beeindruckender Geschlossenheit gelungen ist, die nicht nur strafrechtlichen Kreisen nachdrücklich empfohlen sei.

Dr. Marten Breuer, Potsdam